

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (27) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (28) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

(27)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.H 665

Düren, 10.03.2020

Das an Frau Jennifer Irene Heinrichs, zuletzt wohnhaft in 52355 Düren, Hubert-Gasper-Str. 8, gerichtete Schreiben vom 05.03.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(28)

I.

Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Untersagung von Veranstaltungen

Bis einschließlich 31.05.2020 werden Nichtsportveranstaltungen im Stadtgebiet Düren mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern untersagt.

2. Veranstaltungen ab 250 Besuchern/Teilnehmern

Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 und weniger als 1000 und bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern findet eine individuelle Risikobewertung der Veranstaltung statt. Aus diesem Grund sind alle Veranstaltungen mit der vorgenannten erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl bei der Stadt Düren, Amt für Recht und Ordnung, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, schriftlich unter Verwendung der von der Stadt Düren hierfür zur Verfügung gestellten Unterlagen anzumelden.

3. sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10. März 2020 wurde den Kommunen die Weisung erteilt, bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu treffen. Dabei ist eine Differenzierung vorzunehmen. Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist die Veranstaltung zu untersagen bzw. ohne Zuschauerbeteiligung durchzuführen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies

kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach Ausführungen des Robert Koch Instituts können Massenveranstaltungen dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Es sind daher zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich. Ziel ist es, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung so weit wie möglich zu verzögern.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Wie im Erlass des Landes ausgeführt, ist dabei wie folgt zu differenzieren: Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder bei Sportveranstaltungen eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommen. Das Ermessen der Stadt Düren ist bei Nichtsportveranstaltungen also dahingehend reduziert, dass nur die Absage der Veranstaltung ein wirksames Mittel darstellt, die Verbreitung des Virus zu verzögern. Das Ermessen ist nach dem Erlass des Ministeriums dahingehend auf Null reduziert. Die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten lassen nur die Absage der Veranstaltung als wirksames und angemessenes Mittel zu. Unter Abwägung aller Risikofaktoren ist daher die Absage das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Verbreitung des Virus.

Nur mit der Untersagung von Nichtsportveranstaltungen kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Zusätzlich ist die aktuelle Risikobewertung des Kreisgesundheitsamtes in die Erwägung mit einzubeziehen.

Diese empfiehlt bereits Indoor-Veranstaltungen ab einer erwarteten Teilnehmer/Besucherzahl von 250 Personen abzusagen. Insofern ist die Untersagung von Nichtsportveranstaltungen ab einer erwarteten Teilnehmer/Besucherzahl von 1000 zwingend.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung ist die Stadt Düren nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 2:

Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 und weniger als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern und bei Sportveranstaltungen ab 1000 Teilnehmern/Besuchern hat nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.3.2020 eine individuelle Risikobewertung stattzufinden. Hierbei wird festgelegt, ob eine Veranstaltung untersagt wird oder unter Ausschluss von Zuschauern durchgeführt werden kann und bejahendenfalls unter welchen Auflagen die Veranstaltung stattfinden kann. Aus diesem Grund sind alle Veranstaltungen (sportliche und nichtsportliche und alle sonstigen) mit der vorgenannten erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl sowie Sportveranstaltungen ab 1000 Teilnehmern/Besuchern bei der Stadt Düren, Amt für Recht und Ordnung, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, schriftlich unter Verwendung der von der Stadt Düren hierfür zur Verfügung gestellten Unterlagen anzumelden.

Zu 3:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4:

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, den 12.03.2020

Der Bürgermeister:

gez. Paul Larue
(Paul Larue)

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 12.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue
(Paul Larue)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.